

Kurztitel

Ausgleichsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 221/1934

§/Artikel/Anlage

§ 20e

Inkrafttretensdatum

14.09.1934

Außerkrafttretensdatum

30.09.1997

Text

§ 20e. Auf Vereinbarungen, wodurch die Anwendung der §§ 20a bis 20d im voraus ausgeschlossen oder beschränkt wird, können sich die Vertragsteile nicht berufen.